



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 6/2021**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Reinhard Benhöfer  
Durchwahl 0511 1241-559  
E-Mail benhoefer@kirchliche-dienste.de

Datum 20. Mai 2021  
Aktenzeichen N-440-5.6 R 501  
Vorgangsnr. V-N-440-5.6-17238

**Förderung von Heizungsanlagen mit regenerativen Energieträgern**

**Förderprogramm für Wärmeerzeuger mit regenerativen Energieträgern startet.  
Ab sofort sollen in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen  
möglichst keine Wärmeerzeuger mit fossilen Energieträgern mehr  
eingebaut werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Klimaschutzziel, die Erderwärmung auf möglichst unter 1,5 °C zu begrenzen, erfordert besonders von den Industrienationen verstärkte Anstrengungen. Die EU, die Bundesregierung, die Nds. Landesregierung haben sich verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität erreicht zu haben. Allein über die Einhaltung der bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen wird dieses Ziel jedoch nicht zu realisieren sein. Es reicht für den notwendigen Klimaschutz also nicht aus, sich nur an Gesetze zu halten. Aus diesem Grund vergibt die Landeskirche seit ca. einem Jahrzehnt Sondermittel an die Kirchenkreise und unterstützt damit Energieeinsparungen, Verringerung der Brennstoffkosten und der Treibhausgasemissionen.

Das Landeskirchenamt und die Landessynode haben sich zum Ziel gesetzt, die gebäudebedingten Treibhausgasemissionen in der Landeskirche bis 2030 gemessen am Basisjahr 2015 um 30% zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen und die staatlichen Zielsetzungen zu unterstützen, wie sie nicht zuletzt im jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Ausdruck kommen, bzw. verstärkt werden, ist es nicht nur notwendig, möglichst schnell viel Energie einzusparen, sondern auch alle neuen Heizungen mit regenerativen Energieträgern zu bedienen.

Deswegen können ab sofort Investitionen in Wärmeerzeugungsanlagen mit regenerativen Energieträgern mit landeskirchlichen Sondermitteln gefördert werden. Für die Jahre 2021 und 2022 stehen dafür jeweils ca. 2,1 Mio. € zur Verfügung. Diese Förderung ist bei der Förderstelle digital zu beantragen:

.../2

[waermewende@kirchliche-dienste.de](mailto:waermewende@kirchliche-dienste.de). Telefonische Anfragen sind zu richten an: 0511-1241510

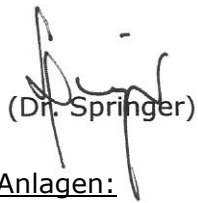
Sämtliche für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen finden sich auf [www.kirche-umwelt.de](http://www.kirche-umwelt.de) unter dem Menüpunkt Heizung.

Wesentliche Voraussetzung für die Beantragung der kirchlichen Förderung ist die Beantragung staatlicher Fördermittel. Von dieser Regel sind Sakralgebäude ausgenommen, sofern für sie keine staatlichen Förderungen zur Verfügung stehen. Für Kindertagesstätten in Gebäuden, die sich im Eigentum kirchlicher Körperschaften befinden, sind Förderungen nur mit Nachweis einer Kostenbeteiligung durch die jeweilige Kommune möglich. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten, und in welcher Höhe eine Förderung möglich ist, ist aus der **Anlage** ersichtlich. Bei Einhaltung der Förderkriterien werden die Mittel im Rahmen des verfügbaren Haushaltsansatzes bewilligt.

Um ein rasches Ende der Nutzung fossiler Energie zu fördern, wird den Kirchenkreisen empfohlen, den Einbau von Wärmeerzeugern mit fossilen Energieträgern nicht weiter zu bezuschussen, sondern stattdessen für neue Heizungen mit Gas oder Öl als Energieträger eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Kirchenkreisebene zu erheben. Diese Abgabe kann im Kirchenamt beim Buchen der Energierechnungen entsprechend der CO<sub>2</sub>-Emissionen des jeweiligen Verbrauchs ermittelt und verrechnet werden. Die Abgabe sollte sich an der Höhe des Schadens orientieren, der durch die Emissionen entsteht, man geht etwa von 180,00 € pro t/CO<sub>2</sub> aus. Die staatliche CO<sub>2</sub>-Steuer sollte von der Abgabe abgezogen werden. Durch eine solche Maßnahme würden die noch bestehenden monetären Vorteile bei der Nutzung fossiler Energie ausgeglichen und die eingenommenen Mittel könnten an anderer Stelle im Kirchenkreis in Energieeinsparung investiert werden.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass die Landeskirche auch für die Haushaltsjahre 2021/22 wieder Mittel bereitstellt, aus denen Maßnahmen von Kirchengemeinden zur energetischen Ertüchtigung von Bestandsgebäuden und zur Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen unterstützt werden können. Näheres entnehmen Sie bitte der Rundverfügung G 5/2021.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Springer)

Anlagen:

Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen für Wärmeerzeugern mit erneuerbaren Energieträgern und Zuschussbeträge

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
und die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischöf\*innen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen  
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.